



## **Kleine Anfrage**

**Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und  
Katrin Schleenbecker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 11.02.2026**

**Gesundheitsversorgung von Gefangenen**

**und**

**Antwort**

**Minister der Justiz und für den Rechtsstaat**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1 Nach welchen Kriterien entscheidet wer, vor oder bei der Zuführung in eine JVA zwecks Haftantritts, ob die gefangene Person tatsächlich der JVA zuzuführen oder gleich in ein Krankenhaus einzuliefern ist?

Zuständig für diese Entscheidung ist die Vollstreckungsbehörde, also in der Regel, gem. § 451 StPO die Staatsanwaltschaft. Eine Ausnahme gilt in Jugendstrafverfahren. Dort ist Vollstreckungsleiter gem. § 82 Abs. 1 S. 1 JGG der Jugendrichter. Die Kriterien der Entscheidung über den Strafaufschub bei Vollzugsuntauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen sind in § 455 StPO geregelt. Im Falle der Anordnung von Untersuchungshaft entscheidet der jeweils zuständige Ermittlungsrichter in entsprechender Anwendung des § 455 StPO über den Vollzug der Untersuchungshaft.

Frage 2 Nach welchen Kriterien entscheidet wer, nach der Zuführung in eine JVA zwecks Haftantritts, ob die gefangene Person haftfähig ist oder in ein Justizvollzugskrankenhaus oder ein anderes Krankenhaus einzuliefern ist?

Nach § 24 HStVollzG sowie den entsprechenden Parallelvorschriften in den übrigen hessischen Vollzugsgesetzen haben die Gefangenen einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Die medizinische Versorgung der Gefangenen erfolgt in den jeweiligen Behandlungsfeldern leitliniengerecht.

Der ärztliche Dienst untersucht die Gefangenen alsbald nach Aufnahme in den Vollzug. Zweck der Aufnahmeuntersuchung ist es zu prüfen, ob Vollzugstauglichkeit, ärztliche Behandlungsbedürftigkeit oder auf Grund des psychischen Zustandes eine Gefahr für die Betreffende oder den Betreffenden oder andere besteht. Reichen die in der Anstalt bestehenden Möglichkeiten, erkrankte Gefangene ärztlich zu behandeln oder zu beobachten, nicht aus, wird eine Verlegung in das Zentralkrankenhaus der Justizvollzugsanstalt Kassel I oder in ein externes Krankenhaus veranlasst.

Eine adäquate medizinische Versorgung der Gefangenen, auch außerhalb der Geschäftszeiten, ist sichergestellt. So besteht die Möglichkeit, einen Konsiliararzt bzw. eine Konsiliarärztin sowie im Notfall den Rettungsdienst zu kontaktieren.

Ergeben sich bei der Aufnahme der Gefangenen oder im Haftverlauf Bedenken zur Vollzugstauglichkeit, wird durch die Justizvollzugsanstalt unverzüglich Kontakt zur zuständigen Vollstreckungsbehörde aufgenommen. Diese entscheidet, ob gem. § 455 StPO die Unterbrechung der Vollstreckung der Haftstrafe aufgrund von Vollzugsuntauglichkeit zu erfolgen hat.

Frage 3 Kann der Entscheidungsprozess aus den Fragen 1 und 2 nach Auffassung der Landesregierung im Sinne einer optimalen und beschleunigten gesundheitlichen Versorgung der Betroffenen verbessert werden?

Falls ja: Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung?

Für den Entscheidungsprozess vor der Haft wird kein Änderungs- oder Verbesserungsbedarf gesehen, da bereits jetzt in jedem Einzelfall eine Prüfung anhand der zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten und nötigenfalls unter Einbindung von Medizinern erfolgt, um abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Hafttauglichkeit gegeben ist.

Gleiches gilt für den Entscheidungsprozess in Haft. Hier erfolgt in jedem Fall alsbald nach Aufnahme eine ärztliche Untersuchung.

Frage 4 Wie viele Personen wurden jeweils in den Jahren 2023, 2024 und 2025 im Zuge einer beabsichtigten Zuführung zu einer JVA stattdessen in ein Justizvollzugskrankenhaus oder ein anderes Krankenhaus eingeliefert?

Bitte nach Art des Krankenhauses (Justizvollzugskrankenhaus oder anderes Krankenhaus) differenzieren.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

Frage 5 Wie viele Personen wurden jeweils in den Jahren 2023, 2024 und 2025 beim Haftantritt in ein Justizvollzugskrankenhaus oder ein anderes Krankenhaus eingeliefert?

Bitte nach Art des Krankenhauses (Justizvollzugskrankenhaus oder anderes Krankenhaus) differenzieren.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

Frage 6 Wie viele Personen wurden jeweils in den Jahren 2023, 2024 und 2025 während der Haft in ein Justizvollzugskrankenhaus oder ein anderes Krankenhaus eingeliefert?

Bitte nach Art des Krankenhauses (Justizvollzugskrankenhaus oder anderes Krankenhaus) differenzieren.

In den Jahren 2023 bis 2025 wurde die nachfolgende Anzahl von Personen in das Zentralkrankenhaus der JVA Kassel I eingeliefert:

2023: 413 Einlieferungen,

2024: 408 Einlieferungen,

2025: 454 Einlieferungen.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass eine Person im Jahresverlauf auch mehrfach in das Zentralkrankenhaus eingeliefert worden sein kann.

Die Anzahl der Einlieferungen in externe Krankenhäuser wird durch die Anstalten nicht standardmäßig erhoben. Eine Nacherhebung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Frage 7 Wie viele Personen sind jeweils in den Jahren 2023, 2024 und 2025 während der Haft verstorben?

Bitte nach dem Ort des Versterbens (JVA, Justizvollzugskrankenhaus oder anderes Krankenhaus) differenzieren.

Im Jahr 2023 sind 14 Personen während der Haft verstorben. Hiervon verstarben zehn Personen in einer JVA, eine Person im Justizvollzugskrankenhaus (Zentralkrankenhaus in der JVA Kassel I) sowie drei Personen in einem externen Krankenhaus.

Im Jahr 2024 sind elf Personen während der Haft verstorben. Hiervon verstarben fünf Personen in einer JVA, zwei Personen im Justizvollzugskrankenhaus (Zentralkrankenhaus in der JVA Kassel I) sowie vier Personen in einem externen Krankenhaus.

Im Jahr 2025 sind 15 Personen während der Haft verstorben. Hiervon verstarben neun Personen in einer JVA, drei Personen im Justizvollzugskrankenhaus (Zentralkrankenhaus in der JVA Kassel I) sowie drei Personen in einem externen Krankenhaus.

Frage 8 Welche Angebote macht das Land den Bediensteten zur psychischen Bewältigung der beim Auffinden von verstorbenen Gefangenen entstehenden Eindrücke und wie oft wurden solche Angebote in den Jahren 2023, 2024 und 2025 von Bediensteten wahrgenommen?

Zur Unterstützung der Bediensteten bei der psychischen Bewältigung besonders belastender Einsatzsituationen hält das Land Hessen bzw. der Justizvollzug folgende Angebote vor:

Im Falle eines im dienstlichen Zusammenhang stehenden (Gewalt)-Ereignisses entscheidet im Rahmen der Erstbetreuung in der Regel das vor Ort agierende Einsatzpersonal von Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienst über die Notwendigkeit, Kriseninterventions- und Notfallseelsorgeteams hinzuzuziehen. Üblicherweise werden die Kriseninterventions- und Notfallseelsorgeteams von den Rettungsleitstellen aufgrund des Notrufs parallel zum Rettungsdienst alarmiert.

Den Bediensteten stehen darüber hinaus sowohl unmittelbar nach dem Ereignis als auch in der weiteren Nachsorge Hilfe und Unterstützung sowohl durch interne Angebote aus dem Bereich der psychologischen Erstberatung und der betriebsärztlichen Versorgung als auch durch externe Hilfsangebote zur Verfügung.

#### **Einzelberatung durch die pme Familienservice GmbH**

Die Bediensteten können sich zur individuellen Beratung und Hilfe bei Fragen und Problemen in allen Lebenslagen an das extern beauftragte Personalberatungsunternehmen, die pme Familienservice GmbH, wenden. Die Beratungsleistungen der pme Familienservice GmbH sind für die Bediensteten kostenfrei, sie erfolgen vertraulich und auf Wunsch anonym. Mit diesem Angebot sollen die Bediensteten aktiv unterstützt werden, um bei beruflichen, gesundheitlichen und/oder persönlichen Problemen diskrete sowie schnelle Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Das qualifizierte Expertenteam besteht u. a. aus Psychologen, Sozialberatern und Sozialpädagogen sowie Ärzten und steht bei Bedarf rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres zur Verfügung. Die Beratung erfolgt telefonisch, virtuell oder persönlich. Das Beraterteam der pme Familienservice GmbH ist vertraglich zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **Einzelberatung durch die MAS GmbH**

Im Rahmen des Arbeitsschutzes wird das Land Hessen durch die Medical Airport Service (MAS) GmbH beraten und durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin betreut. Mitarbeitende, die mit psychisch und gesundheitlich belastenden Situationen konfrontiert sind, können sich neben der o. a. externen Personalberatung daher auch an die örtlichen Arbeitsmediziner der MAS GmbH wenden.

#### **Weitere externe Einzelhilfeangebote**

Bei Bedarf kann zudem externe weitergehende Beratung und Unterstützung in Anspruch genommen werden, etwa über die Unfallkasse, Opferhilfevereine (z. B. den Weiße Ring e. V.) und Trauma-Ambulanzen sowie durch die örtlichen sozial-psychiatrischen Dienste bzw. psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen.

Die Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e. V. (HAGE) hat mit dem Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales das Informationsportal "Offene Ohren Hessen" geschaffen. Dieses bündelt bestehende Telefonseelsorge-, Krisen- und Gesprächsangebote. Auf der Homepage → <https://offeneohren-hessen.de/> finden sich Adressen und Telefonnummern für alle, die Hilfe, Rat oder ein "offenes Ohr" suchen.

#### **Supervision für betroffene Bedienstete**

Zur Aufarbeitung von besonderen Vorkommnissen oder auch als präventive Maßnahme besteht neben dem Angebot der Externen Personalberatung auch im Justizvollzug die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Supervisionen (Einzel- oder auch Gruppensupervisionen).

#### **Fortbildungsangebote**

Des Weiteren stehen den Bediensteten im Justizvollzug vielfältige fachliche Fortbildungsangebote zur Verfügung, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung der individuellen Leistungsfähigkeit sowie der nachhaltigen Reduktion beruflicher Belastungen dienen. Ebenso wird im Rahmen anstaltsinterner Fortbildungen ein Fokus auf Beratungs- und Präventionsangebote gelegt.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

Frage 9 Wie viele Krankheitstage hatte das Auffinden von verstorbenen Gefangenen bei den Bediensteten jeweils in den Jahren 2023, 2024 und 2025 zur Folge?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

Frage 10 Wie oft haben sich Bediensteten oder andere Gefangene bei erkrankten Gefangenen jeweils in den Jahren 2023, 2024, und 2025 angesteckt?

Bitte auch Verdachtsfälle beziffern.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

Wiesbaden, 26. März 2026

**Christian Heinz**